

Männliches Netzwerk oder glaubhafte Frauenförderung?

Der BDF Hessen beschränkt sich darauf, eifersüchtig darüber zu wachen, dass eventuelle oder geahnte

Förderungen der weiblichen Konkurrenz schon im Keim erstickt werden. Ich erhoffe mir vom BDF Hessen, dass er die vom Gesetzgeber aus gutem Grund eingeforderte Frauenförderung glaubhaft mitgestaltet. Für

mich wäre es eine schlimme Vorstellung, wenn der Berufsverband, dem ich angehöre, ein männlich orientiertes Netzwerk pflegt. ■

Petra Walter

Bestätigung der gedachten Rechtslage für „Forste“ ist erfolgt!

Gemäß dem Urteil des BGH vom 2.10.2012 – VI ZR 311/11 – haftet der Waldbesitzer grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren. Der BGH hat damit eine lange vermisste Klarstellung vorgenommen und für planmäßig bewirtschaftete Wälder und deren Forstwirtschaftswege die Sicherung der Waldbesucher vor walddtypischen Gefahren verneint.

Das Urteil des OLG Saarbrücken vom 9.11.2011 – 1 V177/10-46 –, das bei Kolleginnen und Kollegen in der Waldbetreuung mit nicht funktionsgebundenen Wäldern für Irritationen gesorgt hat, ist damit aufgehoben.

Damit ist das Thema Verkehrssicherung im Wald wieder auf die Sach- und Rechtslage der Einzelfallentscheidungen vor 2010 zurückgeführt worden – aber nun bei Präzisierung der zu beachtenden Punkte innerhalb der zu beachtenden Verkehrssicherungspflicht im Wald. Diese gilt uneingeschränkt für alle atypischen Gefahren, für alle walddtypischen Gefahren zusätzlich zu allen Verkehrswegen, zu schützenden Sachwerten (Bebauung ...) und an Orten mit

besonderer Einladungsfunktion (Spielplatz ...) oder aufgrund sonstiger bewusster Eigentümerentscheidung zur Waldfunktion (z. B. Waldpark, Radroute, Sportstrecke ...).

Dabei kommt es nicht auf die Stärke der Frequentierung, sehr wohl aber auf den Eigentümerwillen zur Duldung oder Eröffnung eines bewussten und gelenkten Verkehrs an. Da in der erläuternden Begründung von einem überspannten Ausmaß und Umfang der Verkehrssicherungspflicht gesprochen wird, ist also eine eigentümergepflichtete Abwehr vor Gefahren (mindestens bei allen atypischen Risiken) und bei Verkehrseröffnung gegeben.

Dieser Sachverhalt wurde auch bei den FLL-Verkehrssicherheitstagen in Berlin vom 7. bis 9.11.2012 intensiv, auch im Beisein des verkündenden Richters beim BGH, Herrn Pauge, erörtert.

Noch nicht definierte Grenzen werden zunehmend dort gesehen, wo Eigentümer oder Nutzungsberechtigte nicht nur dulden, sondern funktional einen Verkehr eröffnen.



Eine walddtypische Gefahr

ZUM THEMA: AUSZUG AUS DER PRESSEMITTEILUNG DES BDF

Der Bundesgerichtshof (BGH) entlastet mit einer jetzt vorgelegten Urteilsbegründung zur Frage der Verkehrssicherungspflicht im Wald Forstleute und Waldbesitzer umfänglich. Der BGH entspricht darin auch den Forderungen des Bundes Deutscher Forstleute (BDF), der erst kürzlich zur politischen Sauesper mit Bundestagsabgeordneten diskutierte. Gemeinsam forderte man, dass es im Interesse der Beschäftigten und Waldeigentümer einer rechtssicheren Regelung bedarf. Diese liegt mit dem BGH-Urteil vom 2.10.2012 und der nun dargelegten Begründung vor. Der BDF fordert die Arbeitgeber nun auf, die Begründung zu operationalisieren und vor allem gegenüber den Bürgern zu kommunizieren.

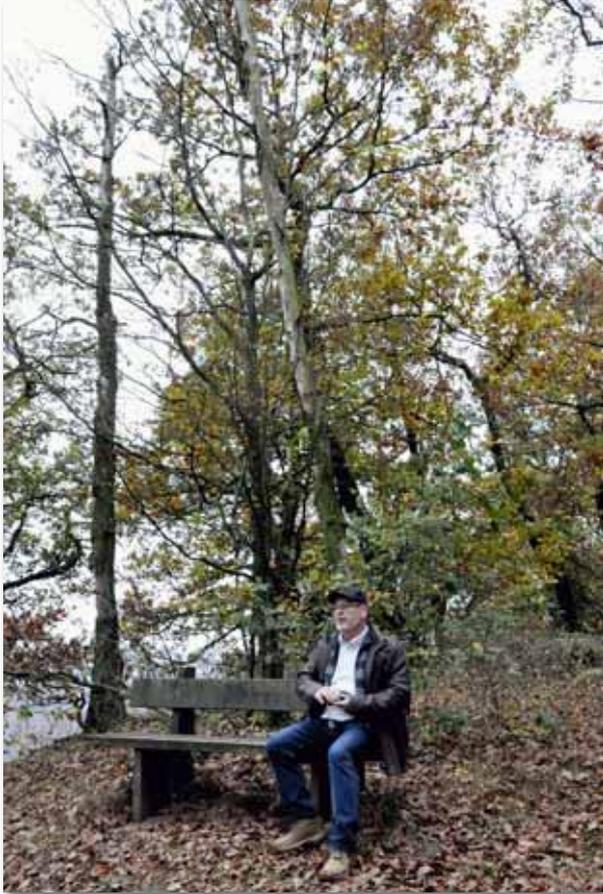
Der BDF begrüßt, wie auch schon das Urteil an sich, die grundsätzlichen Ausführungen des VI. Zivilsenats zur Verkehrssicherungspflicht im Wald und den walddtypischen Gefahren. Forstleute und Waldbesitzer erhalten damit eine bisher nicht vorliegende Rechtssicherheit. Die Regelungen des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und der zugehörigen Landesvorschriften werden vollumfänglich anerkannt. „Das Gericht bildet mit seinem Urteil die Lebenswirklichkeit ab, in der es keine hundertprozentige Sicherheit gibt und ‚nicht jeder abstrakten Gefahr vorbeugend begegnet werden kann‘. Waldeigentümer und Forstleute müssen nun nicht jeden Waldweg wegen einer Frequentierung durch Besucher intensiv kontrollieren“, so kommentiert Hans Jacobs, Bundesvorsitzender des BDF. „Die überaus angespannte Personalsituation in den Forstbetrieben und -verwaltungen wird nicht durch weitere Forderungen auf diesem Feld strapaziert“, so Jacobs weiter. ... Die Forderung an Forstverwaltungen und -betriebe lautet nun: zeitnahe Einarbeitung der Begründung in die tägliche Praxis mit entsprechenden Anweisungen und die Kommunikation mit den Bürgern und Waldbesuchern sowie deren Information. Letztlich müssen auch die Mitarbeiter vor Ort noch besser geschult und qualifiziert werden.

Bestätigt ist damit eine Verkehrssicherungspflicht an allen öffentlichen Verkehrsflächen, zu sonstigen Objekten und grundsätzlich vor atypischen Gefahren. ■

*Roland Haering
Leiter des BDF-Arbeitskreises
Verkehrssicherung*

Klarstellungen des BGH zur Verkehrssicherungspflicht von Waldbesitzern

Ein Kommentar von Dr. Hans-Joachim Schulz,
Leiter des FLL-Regelwerksausschusses „Baumkontrollen“



Verkehrseröffnung und waldtypische Gefahr: Bank im Wald.
Was ist mit den toten Bäumen im Hintergrund?

Auf den FLL-Verkehrssicherheitstagen in Berlin am 8. Nov. 2012 wurde vom Berichterstatter des VI. Zivilsenates am Bundesgerichtshof, Herrn Burkhard Pauge, die Entscheidung des Hohen Senates vom 2. Okt. 2012 (VI ZR 311/11 zu OLG Saarbrücken, Urt. von 09.11.2011 – 1 U 177/10-46) vorgestellt. In Verbindung mit der anschließenden Diskussion im Plenum sind folgende Fakten zu konstatieren:

1) Das den FLL-Baumkontrollrichtlinien zugrunde liegende rechtliche Anforderungsprofil hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht (VPS) von Bäumen ist für die VPS im Wald um den Aspekt „Gesetzliche Risikoverteilung“ zu erweitern.

2) Im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums haben Waldbesitzer das Betreten ihrer Wälder zu dul-

den. Nach dem Willen der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber dürfen ihnen deshalb im Gegenzug keine besonderen Sorgfaltspflichten auferlegt werden.

3) Zu den besonderen Sorgfaltspflichten, denen ein Waldbesitzer nach dem Willen des Gesetzgebers nicht begegnen muss, zählen typische Waldgefahren, z. B. Astbruch (egal ob grüne oder tote Hölzer), angeschobene oder umgestürzte Bäume.

4) Waldbesucher müssen für das ihnen eingeräumte uneingeschränkte Betretungsrecht der Wälder Nachteile, die aus typischen Waldgefahren resultieren, schadensersatzlos hinnehmen.

5) Nur gegen atypische Gefährdungen im Wald haben Waldbesitzer Vorsorge zu treffen und haften im Schadensfall (so dieser vorher zu erkennen war) gegenüber dem Waldbesucher.

Einzelfallbeurteilung

Die anschließende Diskussion ergab, dass sich die Entscheidung ausschließlich auf den zu beurteilenden Fall bezog und der BGH mögliche andere Konstellationen nicht behandelt hat. Konkret unbeantwortet blieben z. B. folgende Komplexe:

Muss der Waldbesitzer ihm bekannten gravierenden Gefährdungen (z. B. Gefahrenäste oder akut gefährlich schräg stehende Bäume, für deren Erkennen es keines Gutachters bedarf) abhelfen?

Haftet der Waldbesitzer für eine auf Waldwegen aufgestellte Bank, auf denen ein Waldbesucher verunfallt? Die Bank wäre eine waldtypische Gefahrenquelle. Ihre Platzierung muss der Waldbesitzer nicht dulden; er kann die Entfernung verlangen. Oder haftet der, der die Bank aufstellt?

Können sich Waldbesitzer tatsächlich nicht rechtlich gegen die Ausweisung von Wanderwegen in ihrem Wald wehren, die dann tausendfach im Internet und auf Gemeinde-Plattformen beworben werden? Müsste da

nicht die Institution haften, die solche Wege auspreist? Kann der Waldbesitzer im Gegenzug die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (VSP) verlangen? So übernehmen z. B. die Bayerischen Staatsforsten für eine vorher vereinbarte Vertragslaufzeit den Unterhalt und die Verkehrssicherung eines gesamten Wanderweges auf Staatsforstgrund.

Es gibt in den Ländern Mustergestattungsverträge, die die VSP gegenüber Bäumen im Wald bei den Gemeinden ansiedeln. Von daher dürften Waldbesitzer nicht stets und immer die Ausweisung von Wanderwegen dulden müssen. Was ist mit historischen Fakten?

In etlichen Verkehrsstraßen-/Weg-Gesetzen der Länder sind Wanderwege gewidmet. Sie kämen also öffentlichen Straßen gleich. Wo liegt hier die VSP?

Muss die gesetzliche Festlegung in waldtypische und atypische Gefahren

BDF-ARBEITSKREIS VERKEHRSSICHERUNG

Nach einem ersten Treffen des Arbeitskreises im Herbst dieses Jahres werden das BGH-Urteil und die weiterhin offenen Fragen oder vielleicht auch neu gestellten Fragen beurteilt und für den Berufsverband und unsere Mitglieder interpretiert. Im Fokus stehen dann auch die Dienstweisungen und Regelungen der (Länder-) Forstbetriebe und -verwaltungen. Hier sind Anpassungen notwendig. Auf den Tisch kommen dann auch Interpretationen wie die des Justizars des Landesbetriebes Wald und Holz NRW: „Somit kann festgehalten werden, dass sich unsere BA zur Verkehrssicherungspflicht im Staatswald mit dem BGH-Urteil vom 2.10.12 in Einklang befindet und sie weiterhin wie bisher ohne jegliche Änderungen anzuwenden ist.“

Zum Thema gibt es also noch jede Menge Megaunsicherheiten, nicht zuletzt zur Frage von Haftung des Einzelnen und des Dienstherrn, die nacheinander angegangen und ausgeräumt sein wollen. Der Arbeitskreis wird dann auch Empfehlungen aussprechen und Positionsbestimmungen an Bundesleitung und Bundesvorstand abgeben. An dieser Stelle wird in jedem Fall weiterberichtet. *Jens Düring*